

de entscheidet. Im Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrecht betragen diese Fristen einen Monat bzw. sechs Wochen.

Die *Rechtskraft* von Ordnungsstrafmaßnahmen tritt in der Regel dann ein, wenn der Betroffene sich nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist gegen die Ordnungsstrafmaßnahme beschwert, oder sie tritt im Ergebnis der endgültigen Beschwerdeentscheidung ein. Gemäß § 35 OWG besteht die Möglichkeit, ungesetzliche Ordnungsstrafmaßnahmen auch nach Eintritt der Rechtskraft innerhalb eines Jahres zugunsten des Betroffenen aufzuheben.

Die Rechtsmittelregelung des OWG garantiert dem betroffenen Bürger das Recht, zu einer an ihn gerichteten Ordnungsstrafmaßnahme Stellung zu nehmen, wenn er Zweifel an der Rechtmäßigkeit und Gerechtigkeit der Maßnahme hegt und deren Korrektur anstrebt. Sie dient zugleich der Gesetzmäßigkeitskontrolle der übergeordneten staatlichen Organe gegenüber den nachgeordneten Organen. Jede Rechtsmittellentscheidung eines übergeordneten Organs sollte in der Regel mit einer konkreten Anleitung des nachgeordneten Organs zur richtigen Anwendung der Ordnungsstrafbestimmungen verbunden werden. Oft werden in diesem Zusammenhang Mängel in der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten sowie Ursachen und Bedingungen dafür aufgedeckt und entsprechende Schlußfolgerungen für die staatliche Leitung gezogen.

Ordnungsstrafen in Form von Geldforderungen, die nicht in der festgelegten Frist gezahlt wurden, werden von den Vollstreckungsorganen der Räte der Kreise eingezogen. Generelle Rechtsgrundlage dafür bildet die Vollstreckungs-VO. Die Vollstreckung können auch zentrale Organe des Staatsapparates und staatliche Einrichtungen vornehmen, soweit sie dazu in § 3 Abs. 2 und 3 der Vollstreckungs-VO ausdrücklich ermächtigt wurden, wie das Ministerium des Innern, die Zollverwaltung der DDR und die Deutsche Post.